

Gemeinde Hilzingen
Hauptstraße 36
78247 Hilzingen
Tel.: 07731 3809 0



HERZLICH WILLKOMMEN IN UNSEREN KINDERGÄRTEN

„Nimm ein Kind an die Hand und lass dich von ihm führen.
Betrachte die Steine, die es aufhebt und höre zu, was es dir
erzählt. Zur Belohnung zeigt es dir eine Welt, die du längst
vergessen hast.“

Victor Hugo

Liebe Personensorgeberechtigte,

Sie vertrauen Ihr Kind nun für wichtige Jahre den Mitarbeitenden unseres Kindergartens an. Ziel unserer Arbeit ist es, ergänzend zur Erziehung im Elternhaus, die gesamte Entwicklung Ihres Kindes zu fördern und zu unterstützen.

Spielen und Lernen sind untrennbar miteinander verbunden. Eine entwicklungsfördernde und bedürfnisorientierte Umgebung, in der die Kinder von und miteinander spielend lernen können, unterstützt wichtige Lernprozesse im elementarpädagogischen Alltag. Unsere Fachkräfte fördern die Kinder in ihrer gesamten Entwicklung, begleiten und unterstützen sie in ihren Bildungsprozessen. Sie gestalten einen entsprechenden Rahmen auf der Basis des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten.

Sicherlich haben auch Sie bestimmte Wünsche und Erwartungen an den Kindergarten. Aus diesem Grund bitten wir Sie, sollten diese Wünsche einmal nicht mit der von uns geleisteten Arbeit übereinstimmen oder wenn es andere Schwierigkeiten in Bezug auf Ihr Kind gibt, mit unseren Mitarbeitenden zu sprechen.

Wir bitten Sie, die beiliegende Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hilzingen aufmerksam zu lesen und die Regeln im Interesse einer guten Zusammenarbeit zu beachten.

Wir hoffen, dass sich Ihr Kind bei uns wohlfühlen und gerne den Kindergarten besuchen wird und dass auch Sie den Kindergarten nicht nur als Begegnungsstätte der Kinder, sondern auch der Eltern sehen und sich rege am Geschehen vor Ort (Elternabende, Feste, etc.) beteiligen werden.

Ihre Gemeinde Hilzingen

Inhaltsübersicht Anmeldemappe

Inhalt:	Seite:
Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hilzingen	1
Betreuungsvertrag	16
Anlage 1: Datenschutzhinweise	20
Anlage 2: Bestätigung der Vorsorgeuntersuchung und Masernimpfung	24
Anlage 3: Fragebogen für Personensorgeberechtigte zur freiwilligen Angabe von Informationen zur Entwicklung und Gesundheit des Kindes	25
Anlage 4: Schweigepflichtserklärung (Eltern)	28
Anlage 5a: Erklärung zu meldepflichtigen Erkrankungen	29
Anlage 5b: Information Infektionsschutzgesetz	30
Anlage 6: Einverständniserklärung Pflasterbenutzung, Splitterentfernung, Fieber messen und Zeckenentfernung	33
Anlage 7: Information und Einwilligung Zahngesundheit	34
Anlage 8: Vereinbarung über die Anwendung von Sonnencreme und Wundschutzcreme bei Wickelkindern	36
Anlage 9: Information zur Aufsichtspflicht	37
Anlage 10: Information zur Nutzung der KIKOM App	38
Anlage 11: Notfallkontakte	41
Anlage 12: Abholberechtigung	42
Anlage 13: Einverständniserklärung Dokumentation	43
Anlage 14: Einverständniserklärung Emailnutzung für den Elternbeirat	44
Anlage 15: Einzugsermächtigung SEPA-Lastschriftmandat	45
Einwilligungserklärung zur vorliegenden Anmeldemappe	46

Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hilzingen in den Ortsteilen Hilzingen, Duchtlingen, Binningen, Schlatt a.R. und Riedheim

Die nachfolgende Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder ergänzen den zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger geschlossenen Betreuungsvertrag. Die Personensorgeberechtigten wurden vor Unterzeichnung des Betreuungsvertrags ausdrücklich auf die Geltung der Allgemeinen Betreuungsbedingungen hingewiesen und hatten Gelegenheit, deren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen. Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrags erkennen die Personensorgeberechtigten die Allgemeinen Betreuungsbedingungen als verbindlich an.

Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hilzingen sind öffentliche Einrichtungen, die privatrechtlich betrieben werden. Die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit richtet sich nach dieser Benutzungsordnung, dem Orientierungsplan Baden-Württemberg sowie der jeweiligen Einrichtungskonzeption. Mit Abschluss des Betreuungsvertrags wird die Benutzungsordnung Bestandteil des Vertrags. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Benutzungsordnung einheitlich die Bezeichnung Personensorgeberechtigte verwendet. Sie umfasst alle Personen, die zur Ausübung der Personensorge für das jeweilige Kind berechtigt sind. Zudem wird in dieser Benutzungsordnung auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Aufgaben, Zweckbestimmung und Begriffsdefinitionen

1. Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (§ 22 SGB VIII). Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Der Auftrag umfasst insbesondere

- die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
- die Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie,
- die Hilfe für Eltern, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

2. Die Erziehung der Kinder in den Tageseinrichtungen ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie. Die Bildungs- und Erziehungsangebote tragen zur Förderung der Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes bei. Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkind- und Kindespsychologie sowie der Kinderpädagogik, an ihren praktischen Erfahrungen und am Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Baden-Württemberg. Die konkrete pädagogische Ausgestaltung erfolgt in der jeweiligen Einrichtungskonzeption.

3. Die Angebote berücksichtigen die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten. Im Rahmen der Umsetzung des Orientierungsplans arbeiten die Einrichtungen mit dem Instrument der Beobachtung und Dokumentation. Jedes Kind erhält hierfür ein Portfolio, das Eigentum des Kindes ist und beim Ausscheiden aus der Einrichtung übergeben wird.

4. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) werden Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt),
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen,
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden,
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung / Kinderkrippen (für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres).

5. Die Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden sowohl in Krippengruppen (U3), in Regelgruppen (Ü3) als auch in altersgemischten Gruppen betreut. Die gemeinsame Betreuung unterschiedlicher Altersgruppen dient der frühzeitigen Förderung partnerschaftlichen und sozialen Verhaltens.

6. Je nach Konzeption der Einrichtung können unterschiedliche Betreuungszeiten und Betreuungsformen in einer Gruppe angeboten werden. Die Betriebsform sowie die vereinbarten Betreuungszeiten des Kindes ergeben sich aus dem mit den Personensorgeberechtigten geschlossenen Betreuungsvertrag.

II. Aufnahme

1. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt. Als Aufnahme gilt auch der Zeitraum der Eingewöhnung in die Tageseinrichtung.

2. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt im Rahmen der vorhandenen Plätze für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen in eine geeignete schulische oder sonderpädagogische Einrichtung zur Förderung ihrer Schulfähigkeit besuchen. Um den Übergang in das Schulleben zu erleichtern, wird eine Kooperation mit der zuständigen Grundschule empfohlen.

3. Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn

- der Betreuungsvertrag von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet wurde,
- das U-Heft im Rahmen des Aufnahmegesprächs durch die Kindergartenleitung eingesehen wurde. Dabei wird geprüft, ob die dem Alter des Kindes entsprechenden Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt wurden und aus den vorliegenden Informationen keine gesundheitlichen Gründe erkennbar sind, die einem Besuch der Kindertageseinrichtung entgegenstehen,
- ein ausreichender Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz nachgewiesen wurde.

Die erforderlichen Nachweise müssen spätestens am ersten Betreuungstag vorliegen. Ohne den gesetzlich erforderlichen Nachweis des Masernschutzes ist eine Aufnahme nicht möglich.

4. Der Nachweis des Masernschutzes erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben:

- unter 12 Monaten: kein Nachweis erforderlich
- 12–24 Monate: Nachweis Masernschutzimpfung 1
- ab 24 Monaten: Nachweis Masernschutzimpfung 1 und 2

Der Nachweis kann erfolgen durch

- Impfausweis,
- Anlage zum Untersuchungsheft,
- ärztliches Zeugnis über Impfschutz, Immunität oder Kontraindikation. Dieses wird ggf. in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt geprüft.

Die Einrichtung dokumentiert die Vorlage gemäß § 20 Abs. 9 IfSG. Es wird empfohlen, die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen wahrzunehmen.

5. Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Rahmen des Platzangebotes und der geltenden Aufnahmebestimmungen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Ist die Einrichtung ausgelastet, besteht kein Anspruch auf Aufnahme oder Erweiterung der Platzkapazitäten, sondern lediglich auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Platzanfrage.

6. Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung können aufgenommen werden, sofern ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. In Einzelfällen kann es erforderlich sein, die Erziehungspartnerschaft durch eine schriftliche Ergänzung des Betreuungsvertrags vor oder während des Betreuungsverhältnisses zu konkretisieren.

7. Kinder mit und ohne Behinderungen werden in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

8. Der Besuch der Kindertageseinrichtung steht allen Kindern der Gemeinde Hilzingen offen, die die altersmäßigen und gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen. Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform besteht nicht.

9. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, der Anschrift sowie privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

10. Der Übergang von der Familie in die Kindertageseinrichtung stellt für jedes Kind eine besondere Herausforderung dar. Für alle U3-Kinder (Krippengruppen oder altersgemischte Gruppen) findet eine Eingewöhnungszeit in Begleitung einer vertrauten Bezugsperson statt. Die hierfür geltenden Regelungen werden im Aufnahmegespräch erläutert.

11. Mit der Aufnahme gilt die Leistung als in Anspruch genommen und berechtigt zur Erhebung des Entgelts gemäß Ziffer VI dieser Benutzungsordnung.

III. Änderung des Betreuungsumfangs, Wechsel der Betreuungsform und Kündigung

1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Monats schriftlich kündigen.

2. Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis automatisch mit Vollendung des dritten Lebensjahres ohne dass es einer Kündigung einer der Vertragsparteien bedarf, es sei denn die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses über diesen Zeitpunkt hinaus. Ein Wechsel der Betreuungsform (GT, VÖ) kann in begründeten Fällen quartalsweise erfolgen. Altersbedingte Übergänge (z. B. U3 → Ü3) sind hiervon ausgenommen und folgen eigenen Regelungen.

3. Anschluss im Ü3-Bereich:

Kinder, die in einer Krippengruppe der Gemeinde Hilzingen betreut werden, erhalten grundsätzlich einen gesicherten Anschlussplatz im Ü3-Bereich derselben Einrichtung, sofern Platzkapazitäten bestehen. Diese Information wird den Eltern bereits im Aufnahmegespräch mitgeteilt.

4. Ausnahmefälle bei fehlenden Kapazitäten:

Kann kein Anschlussplatz im Ü3-Bereich der bisherigen Einrichtung bereitgestellt werden, prüft der Träger, ob ein geeigneter Platz in einer anderen Kindertageseinrichtung der Gemeinde zur Verfügung steht. Die Personensorgeberechtigten werden bei Aufnahme des Kindes über die Platzsituation und die möglichen Betreuungsalternativen informiert. Gesetzliche Ansprüche auf Förderung und Betreuung bleiben unberührt.

5. Kinder, die zwischen Mai und August drei Jahre alt werden, können aus gruppenorganisatorischen Gründen bis zum Ende des Kindergartenjahres in der

Krippengruppe verbleiben, wenn eine frühere Überführung in den Ü3-Bereich belegungstechnisch nicht möglich ist. Der Elternbeitrag passt sich dennoch automatisch ab dem Monat des dritten Geburtstags an.

6. Wechselwunsch in einen anderen Kindergarten (Ü3):

Möchten Eltern, dass ihr Kind ab dem Ü3-Alter eine andere Einrichtung besucht, muss dies bereits bei der Aufnahme in die Krippe angegeben werden.

- Der Träger kann, sofern Kapazitäten vorhanden sind, eine Reservierung für den gewünschten Ü3-Kindergarten hinterlegen.
- Ein Anspruch auf einen Platz in einer anderen Einrichtung besteht nicht.

7. Für Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechseln und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, endet das Betreuungsverhältnis automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres in welchem der Schuleintritt erfolgt - ohne dass es einer Kündigung einer der Vertragsparteien bedarf. Die Leitung der Einrichtung ist von den Personensorgeberechtigten vom Schuleintritt rechtzeitig zu informieren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es einer Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Sorgeberechtigten nach Ziffer III Nr. 1 bedarf, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

8. Soweit Kinder im Einschulungsmonat (in der Regel September), längstens bis zum Tag vor der Einschulung einen Betreuungsbedarf haben, ist dies durch die Sorgeberechtigten bis zum 31.05. des Jahres der Einschulung verbindlich in Textform bei der Kindergartenleitung anzumelden. Ein Rechtsanspruch auf eine Betreuung bis zum Tag vor der Einschulung besteht nicht. Der Träger entscheidet darüber, ob eine solche Betreuung möglich ist.

9. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Vertragsverhältnisses hat, wobei die Gründe für ein berechtigtes Interesse des Trägers der Einrichtung im Kündigungsschreiben anzugeben sind.

Ein berechtigtes Interesse des Trägers der Einrichtung an der Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt insbesondere vor, wenn

- a) der vereinbarte Betreuungsumfang über einen Zeitraum von drei Monaten zu mindestens 50% oder mehr unentschuldigt nicht in Anspruch genommen wird;
- b) das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat;
- c) erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung, insbesondere über das Erziehungskonzept oder die dem Kind angemessene Förderung, vorliegen, die eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses wesentlich erschweren. Vor einer Kündigung sind die bestehenden Differenzen in einem gemeinsamen Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zu erörtern und mögliche Lösungsansätze zu prüfen. Die wesentlichen Gesprächsinhalte und vereinbarte Maßnahmen sind

zu dokumentieren. Sofern keine Gefährdung vorliegt, ist den Beteiligten eine angemessene Gelegenheit zur Umsetzung vereinbarter Maßnahmen einzuräumen. Eine Kündigung kommt erst in Betracht, wenn die Konflikte trotz dieser Bemühungen fortbestehen und eine einvernehmliche Lösung nicht erreicht werden kann. Sachliche Kritik, Beschwerden oder einzelne Meinungsverschiedenheiten allein rechtfertigen keine Kündigung.

d) der Träger der Einrichtung den Betrieb der Einrichtung aufgibt bzw. einstellt.

10. Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen, wobei der wichtige Grund im Kündigungsschreiben anzugeben ist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Personensorgeberechtigten die vertraglichen Verpflichtungen trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht einhalten.
- b) durch die Betreuung des Kindes in der Einrichtung unverhältnismäßige Nachteile für andere in der Einrichtung betreute Kinder und/oder den Träger der Einrichtung entstehen, insbesondere wenn eine erhebliche Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit anderer Kinder oder des betreuenden Personals besteht oder diese in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Vor einer Kündigung sind die Personensorgeberechtigten grundsätzlich in die Klärung der Situation einzubeziehen. Soweit dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls möglich und zumutbar ist, sind geeignete pädagogische oder organisatorische Maßnahmen zur Entschärfung der Situation zu prüfen und mit den Personensorgeberechtigten zu erörtern. Die wesentlichen Gespräche und vereinbarten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Eine außerordentliche Kündigung kommt in Betracht, wenn die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten unzumutbar ist. Bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung kann eine vorherige Durchführung weiterer Klärungs- und oder Unterstützungsmaßnahmen entbehrlich sein.
- c) der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz vorheriger Mahnung unter Kündigungsandrohung nicht bezahlt wurde.
- d) der Nachweis, dass das Kind die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen erhalten hat - bzw. bei Vorliegen einer Kontraindikation, der Nachweis, dass eine Kontraindikation vorliegt - von den Personensorgeberechtigten trotz einer vom Träger der Tageseinrichtung gesetzten Frist von 4 Wochen schuldhaft nicht beigebracht wird. Lehnen die Personensorgeberechtigten die gesetzlich vorgeschriebene Impfung des Kindes ab, obwohl eine Kontraindikation nicht vorliegt, ist eine Fristsetzung des Trägers der Tageseinrichtung nicht erforderlich.

7. Sämtliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

IV. Besuch der Einrichtung

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung. Sind diese nicht definiert, beginnt das Betreuungsjahr am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind voraussichtlich mehr als drei Tage, ist dies der Gruppen- oder Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

3. Wenn ein Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen kann, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Schließtage (Ziffer V) und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Grundsätzliche und dauerhafte Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

5. Der Besuch der Einrichtung richtet sich nach den vereinbarten Betreuungszeiten. Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten wird nicht gewährleistet. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können innerhalb der bestehenden Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung besondere Absprachen getroffen werden.

6. Um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten, sollen die Kinder pünktlich innerhalb der Bringzeiten gebracht und pünktlich zum Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden. Werden Kinder wiederholt ohne vorherige Absprache erst nach Ende der Öffnungs- oder Betreuungszeiten abgeholt, ist die Kindergartenleitung bzw. der Träger berechtigt, angemessen zu reagieren.

7. Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hilzingen nutzen die KIKOM-App zur digitalen Kommunikation zwischen dem Träger, den Kindertageseinrichtungen und den Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten erhalten über die Einrichtungsleitung einen entsprechenden Aktivierungscode, mit dem sie ihren persönlichen Zugang zur App einrichten können.

Über die KIKOM-App werden wichtige Informationen des Trägers und der jeweiligen Kindertageseinrichtung sowie Mitteilungen aus den Gruppen bereitgestellt. Darüber hinaus können die Personensorgeberechtigten die App nutzen, um ihr Kind krank zu melden und direkt mit der Einrichtung Kontakt aufzunehmen.

Weitere Informationen zur Nutzung der KIKOM-App ergeben sich aus der als Anlage 10 beigefügten Information

V. Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten und Schließtage werden vom Kindergarten in Absprache mit dem Träger jeweils für ein Jahr festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Infektionsschutzmaßnahmen nach dem IfSG. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon schnellstmöglich nach Bekanntwerden unterrichtet.
3. Bei kurzfristigen Schließungen oder Einschränkungen des Betreuungsangebots prüft der Träger, ob organisatorische Maßnahmen oder alternative Betreuungsmöglichkeiten angeboten werden können. Ein Anspruch auf eine Betreuung in einer anderen Einrichtung besteht nicht, soweit sich ein solcher nicht aus gesetzlichen Vorgaben ergibt.
4. Bei länger andauernden oder wiederholten erheblichen Einschränkungen des Betreuungsangebots informiert der Träger die Personensorgeberechtigten über die voraussichtliche Dauer, die Gründe und das weitere Vorgehen. Die Auswirkungen auf die Entgeltspflicht richten sich nach Ziffer VI sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Besondere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

VI. Elternbeitrag/Essensgeld

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag und gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld (gemeinsam nachfolgend „Entgelt“ oder „Beitrag“ genannt) erhoben. Auf die Regelungen und Vereinbarungen im Betreuungsvertrag wird verwiesen.

2. Beitragsmaßstab ist

- die Art der Einrichtung,
- der Umfang der Betreuungszeit,
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt der Personensorgeberechtigten (Württembergisches Modell)

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich ihr Lebensmittelpunkt befindet.

3. Bei einer Änderung der maßgeblichen Kinderzahl im Haushalt der Eltern erfolgt eine Anpassung des Entgelts zum selben Monat. Die Eltern haben eine Änderung der maßgeblichen Kinderzahl unverzüglich mitzuteilen.

4. Der Elternbeitrag wird in elf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbeitrag erhoben. Der letzte Monat des Kindergartenjahres, dies ist in der Regel der Monat August, ist beitragsfrei.

5. Das Entgelt ist zu Beginn, spätestens bis zum 1. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

6. Das Entgelt kann über das Lastschriftverfahren oder per Überweisung entrichtet werden. Für den bargeldlosen Einzug des Elternbeitrages ist dem Träger ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 1. des Fälligkeitsmonats. Können Beiträge bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat nicht abgebucht werden und entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

Zahlungen sind bargeldlos mittels Dauerauftrags oder durch Überweisung auf folgende Konten zu leisten:

Sparkasse Engen-Gottmadingen

IBAN: DE61 6925 1445 0008 0810 36

BIC: SOLADES1ENG

Volksbank Bodensee-Oberschwaben e.G.

IBAN: DE09 6519 1500 0459 7260 05

BIC: GENODES1TET

7. Das Entgelt ist von den Personensorgeberechtigten in der vereinbarten Höhe ab dem Beginn des Monats an den Träger zu entrichten, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner. Das Entgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich den 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigt sich das vereinbarte Entgelt für diesen Monat auf 50 v.H.

8. Das Entgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb, vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer VI Nr. 9, auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (vgl. Ziffer V), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

9. Das Betreuungsverhältnis von Kindern, die im September des jeweiligen Jahres eingeschult werden, endet regulär zum 31. Juli des jeweiligen Jahres. Das Betreuungsentgelt ist bis einschließlich 31. Juli zu entrichten.

Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann die Betreuung nach den Sommerferien der Kindertageseinrichtung bis zum tatsächlichen Schuleintritt im September verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Zustimmung des Trägers.

Für den Verlängerungszeitraum ist zusätzlich ein Betreuungsentgelt zu entrichten. Endet die Betreuung spätestens am 15. eines Monats, ist für diesen Monat die Hälfte

des monatlichen Betreuungsentgelts zu bezahlen. Endet die Betreuung nach dem 15. eines Monats, ist das volle monatliche Betreuungsentgelt zu entrichten.

Maßgeblich für die Höhe des zusätzlichen Betreuungsentgelts sind der tatsächliche Schuleintritt und der Zeitraum, in dem die Betreuung nach den Sommerferien der Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen wird.

10. Eine Rückerstattung des bereits entrichteten Essensgeldes erfolgt, wenn das Kind an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Verpflegungstagen aufgrund von Krankheit oder anderen wichtigen Gründen (z. B. Unfall, ärztliche Behandlung) nicht am Mittagessen teilnimmt bzw. teilnehmen kann. In diesem Fall wird das anteilige Essensgeld für alle entschuldigten Verpflegungstage ab dem ersten Tag der zusammenhängenden Fehlzeit rückerstattet. Die Abwesenheit ist am betreffenden Tag bis 8:00 Uhr elektronisch, telefonisch oder persönlich mitzuteilen. Bei späterer Mitteilung wird der jeweilige Fehltag bei der Ermittlung der aufeinanderfolgenden Verpflegungstage nach Satz 1 nicht berücksichtigt. Wochenenden, Feiertage, Schließ- und Ferientage gelten nicht als Verpflegungstage. Die Rückerstattung erfolgt unbar auf das von den Personensorgeberechtigten angegebene Konto. Die Rückerstattung muss von den Personensorgeberechtigten bis zum Ende des auf die Fehlzeit folgenden Monats in Textform beantragt werden. Erfolgt kein fristgerechter Antrag, ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

VII. Anpassung des Entgelts

1. Der Träger ist berechtigt, den vereinbarten Elternbeitrag sowie das vereinbarte Essensgeld nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen, wenn sich einer oder mehrere der nachfolgend abschließend genannten Kostenfaktoren verändern:

- Tatsächlichen Betriebskosten der Einrichtung, insbesondere Personalkosten (einschließlich tariflicher Änderungen), Sach- und Energiekosten, gesetzliche Abgaben, Lebensmittelpreise.
- Gesetzliche oder behördliche Vorgaben, die die Kosten der Leistungserbringung beeinflussen.
- Die gemeinsamen Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände und der Kirchen zur Festsetzung der Elternbeiträge, soweit diese als unverbindliche Orientierungsgröße für die Beitragskalkulation dienen.

Eine Anpassung nach billigem Ermessen umfasst sowohl Erhöhungen als auch Senkungen des Entgelts. Die Angemessenheit einer Preisanpassung kann nach § 315 Abs. 3 BGB durch das zuständige Gericht überprüft werden.

2. Über jede Entgeltanpassung informiert der Träger die Personensorgeberechtigten in Textform mit Angabe der Anpassungsgründe mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der neuen Entgelte.

3. Den Personensorgeberechtigten wird im Falle der Erhöhung des Entgelts durch den Träger ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Sie können den Vertrag mit Wirkung zum Tag vor Inkrafttreten der Anpassung kündigen, wobei dem Träger der Einrichtung die Kündigung spätestens eine Woche vor dem Inkrafttreten der neuen Beiträge in Textform zugehen muss.

Das Sonderkündigungsrecht besteht unabhängig von der ordentlichen Kündigungsfrist nach Ziffer III Nr. 1.

4. Bereits ausgesprochene ordentliche Kündigungen bleiben unberührt. Besteht das Betreuungsverhältnis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgelterhöhung noch, können die Personensorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis unter den Voraussetzungen der Ziffer VII Nr. 4 vorzeitig beenden.

Wird die Frist für das Sonderkündigungsrecht versäumt, bleibt eine bereits erklärte ordentliche Kündigung wirksam. Das Betreuungsverhältnis wird bis zum vereinbarten Beendigungszeitpunkt zu den jeweils geltenden Entgeltbedingungen fortgeführt, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

VIII. Versicherung

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen

Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

3. Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung mitgebrachter persönlicher Gegenstände des Kindes (z. B. Kleidung, Spielsachen, Fahrräder etc.) wird keine Haftung übernommen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Trägers oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt. Es wird empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

IX. Regelung in Krankheitsfällen

1. Gesetzliche Besuchsverbote und Meldepflichten

Für die Regelung in Krankheitsfällen, insbesondere zu Meldepflichten, Besuchsverboten und zur Wiederaufnahme des Kindes nach einer Erkrankung, gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Personensorgeberechtigten werden durch die Kenntnisnahme der Merkblätter (Anlage 5a und 5b) gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 IfSG über ihre Verpflichtung informiert.

Die gesetzlichen Besuchsverbote, Mitteilungspflichten und gegebenenfalls erforderlichen Zustimmungen des Gesundheitsamtes sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei den in §34 IfSG genannten Erkrankungen und bei entsprechendem Krankheitsverdacht.

2. Allgemeine Krankheitssymptome

Kinder, die aufgrund ihres gesundheitlichen Zustands nicht am Betreuungsalltag teilnehmen können, eine erhöhte Ruhe- und Pflegebedürftigkeit aufweisen oder bei denen eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder oder Mitarbeitende nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen die Einrichtung nicht besuchen.

Ein leichter Schnupfen oder gelegentlicher Husten ohne weitere Krankheitsanzeichen und bei gutem Allgemeinzustand führt nicht automatisch zum Ausschluss von der Betreuung.

Bei Fieber, wiederholtem Erbrechen, Durchfall, ausgeprägtem Krankheitsgefühl, auffällige Hautveränderungen oder anderen deutlichen Krankheitssymptomen ist das Kind zu Hause zu behalten. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung über relevante Krankheitssymptome und ansteckende Erkrankungen unverzüglich zu informieren.

Bei einer Körpertemperatur ab 37,5 bis 38,4 Grad ist die medizinische Definition: erhöhte Temperatur. Bei einer Körpertemperatur ab 38,5 Grad gilt ein Kind als fieberig und ist zu Hause zu behalten.

Bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gilt auch bei Kopflaus. Und Krätzmilbenbefall, wenn die Behandlung noch nicht begonnen wurde (Nachweis).

3. Wiederaufnahme nach einer Erkrankung

Die Wiederaufnahme des Kindes richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den jeweils geltenden Empfehlungen zur Wiedezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen.

Nach Fieber soll das Kind erst wieder in die Einrichtung kommen, wenn es mindestens 24 Stunden fieberfrei ist, ohne dass fiebersenkende Medikamente verabreicht wurden, und sein Allgemeinzustand eine Teilnahme am Betreuungsalltag zulässt.

Nach Erbrechen und Durchfall soll das Kind mindestens 48 Stunden symptomfrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besucht. Gesetzliche Vorgaben und abweichende behördliche Anordnungen bleiben unberührt.

Bei Erkrankungen mit einem gesetzlichen Besuchsverbot richtet sich die Wiederaufnahme nach §34 IfSG und den hierfür geltenden Wiedezulassungskriterien. Dies gilt insbesondere auch bei Kopflausbefall und Krätze.

4. Ärztliche Bescheinigungen

Eine ärztliche Bescheinigung über die Wiedezulassung wird nicht pauschal bei jeder Erkrankung verlangt. Sie ist vorzulegen, wenn dies nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist oder das Gesundheitsamt bzw. die zuständige Behörde entsprechende Vorgaben macht.

In begründeten Einzelfällen kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, soweit dies rechtlich zulässig und zur Klärung der Wiederaufnahme erforderlich ist.

5. Verabreichung von Medikamenten

Ärztlich verordnete Medikamente, deren Einnahme während der Betreuungszeit erforderlich ist, können in besonderen Fällen auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger bzw. den pädagogisch tätigen Mitarbeitenden verabreicht werden. Die Vereinbarung muss insbesondere Angaben zur Dosierung, zum Einnahmezeitpunkt und zur erforderlichen Handhabung enthalten.

6. Chronische und besondere Erkrankungen

Chronische oder ansteckende Erkrankungen, Allergien, sowie Erkrankungen, die eine besondere Betreuung oder medizinische Maßnahme erforderlich machen, sind der Einrichtungsleitung vor Beginn der Betreuung oder bei erstmaligem Auftreten unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen beispielsweise Diabetes, schwere Asthmaformen und relevante Allergien. Erforderliche Maßnahmen werden mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt.

X. Aufsichtspflicht

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten, sondern einer anderen Begleitperson abgeholt werden, bedarf es dazu einer schriftlichen Einverständniserklärung (Anlage 7). Die Einrichtung wird dazu jeweils benachrichtigt. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
3. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
4. Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich den Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger und Kindergarten entscheiden, ob das Kind im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung alleine in den Kindergarten kommen darf. Für die Entscheidung sind der individuellen Entwicklungsstand des Kindes, die konkreten Umstände sowie die örtlichen Gegebenheiten maßgeblich. Hierfür erhalten Sie bei Bedarf einen entsprechenden Vordruck über die Einrichtungsleitung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

5. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

6. Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

XI. Datenschutz

1. Der Träger der Einrichtung verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der für ihn einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben (DSGVO, LDSG BW etc.)

2. Über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Betreuungsverhältnisses wurden die Personensorgeberechtigten anhand der als Anlage beigefügten Datenschutzhinweise zum Betreuungsvertrag gemäß Art 13 DSGVO informiert (siehe Anlage 1).

XII. Mitgabe und Nutzung privater elektronischer Geräte

Die Mitgabe und Nutzung privater elektronischer Geräte mit Kommunikations-, Aufnahme- oder Internetfunktion (z. B. Smartphones, Smartwatches/Telefon-Uhren o. Ä.) ist in unseren Kindertageseinrichtungen grundsätzlich nicht gestattet.

Dies betrifft insbesondere Geräte, die geeignet sind:

- Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen anzufertigen,
- Standortdaten zu übermitteln oder
- eine unmittelbare Kommunikation mit Dritten zu ermöglichen.

Die Regelung dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Kinder, der Wahrung des Datenschutzes sowie der Sicherstellung eines ungestörten pädagogischen Alltags und einer klaren Aufsichtssituation.

Sollte ein Kind dennoch ein solches Gerät mitbringen, wird dieses während der Betreuungszeit im Kindergartenrucksack aufbewahrt. Eine Nutzung ist nicht erlaubt. Für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl dieser privaten Geräte übernimmt die Einrichtung bzw. der Träger keinerlei Haftung

XIII. Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Dieser unterstützt die pädagogische Arbeit und fördert die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Einrichtung und Träger. Er vertritt die Interessen der Eltern und ist an Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und

Betreuung zu beteiligen. Die Bildung und die Aufgaben des Elternbeirats richten sich nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG).

XIV. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung im Gemeinderat/im Verwaltungs- und Finanzausschuss in Kraft.

Benutzungsordnung für die kommunale Kindergärten Stand: Oktober 2026

Beschluss: VFA (27.10.2026)

Gez. Gemeinde Hilzingen

BETREUUNGSVERTRAG

Wird von der Gemeinde ausgefüllt:	
Adress-Nr.:	
Objekt-Nr.:	
Tarif Nr.:	
Tarif €:	

Angaben zum Kind:	
Betreuungsbeginn:	
Betreuungszeit (VÖ,GT):	
Vorname:	
Nachname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Geschlecht:	
Religionszugehörigkeit:	
1. Staatsangehörigkeit:	
2. Staatsangehörigkeit:	
Muttersprache:	
Zweitsprache:	
Geflüchtetes Kind:	
Herkunftsland:	

Adresse:	
Postleitzahl:	
Ort:	
Straße:	
Hausnummer:	
Ortsteil:	

Welche Einrichtung wird ihr Kind besuchen?	
Kindergarten „Zum Staufen“ Hilzingen	☐
Kindergarten Duchtlingen	☐
Kindergarten Binningen	☐
Kindergarten Schlatt am Randen	☐
Kindergarten Riedheim	☐

Welche Betreuungszeit/Form wollen Sie buchen?				
Kinder aus einer Familie mit ...	Betreuung ab 3 Jahren	Betreuung ab 2 Jahren	Betreuung ab 1 Jahr	Mittagessen (nur Riedheim)
einem Kind	☐	☐	☐	☐
zwei Kindern	☐	☐	☐	
drei Kindern	☐	☐	☐	
vier oder mehr Kinder	☐	☐	☐	
Kind aus der Schweiz	☐	☐	☐	

Es werden alle Kinder unter 18 Jahren im Haushalt lebend berücksichtigt.

Angaben zur Gesundheit:	
Krankenkasse:	
Versichertennummer:	
Über wen versichert:	
Allergien:	
Kinderkrankheiten:	
Impfnachweis Masern:	
Sonstige Bemerkungen:	
Kinderarzt:	

Wurde das Kind bereits in einer Einrichtung betreut?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, in welcher Einrichtung wurde das Kind bisher betreut?

Angaben zu den Eltern		
	Elternteil 1:	Elternteil 2:
Vorname:		
Nachname:		
Geburtsname:		
Geburtstag:		
Geburtsort:		
Geschlecht:		
Religionszugehörigkeit:		
1. Staatsangehörigkeit:		
2. Staatsangehörigkeit:		
Muttersprache:		
Zweitsprache:		
Postleitzahl:		
Ort:		
Straße:		
Hausnummer:		
Telefonnummer:		
Handynummer:		
E-Mail-Adresse:		
Beschäftigung:		
Beschäftigungsumfang:		
Sorgerecht:		

Angaben zu Geschwistern:			
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Kindergarten/Schule:

ANMERKUNG: Die Höhe des Kindergartenbeitrags orientiert sich an der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie!

Anlage 1: Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DSGVO zum Betreuungsvertrag

1. Allgemeines

Diese Datenschutzhinweise informieren Sie über den Umgang des Trägers als verantwortliche Stelle i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO mit Ihren personenbezogenen Daten und denjenigen Ihres betreuten Kindes im Rahmen des Betreuungsverhältnisses.

2. Name und Kontaktdaten des Trägers

Verantwortlicher im Sinne des Artikel 13 Abs. 1 lit. a DSGVO ist:

Gemeinde Hilzingen

Hauptstraße 36, 78247 Hilzingen

gemeinde@hilzingen.de

07731 3809 0

3. Die verschiedenen Zwecke der Datenverarbeitung sowie deren Rechtsgrundlage

a) Datenverarbeitung zum Zwecke der Durchführung des Betreuungsverhältnisses

Der Träger verarbeitet zum Zwecke der Erfüllung des Betreuungsverhältnisses personenbezogenen Daten der Erziehungsperson/en wie Vor- und Nachname, Rechtsstellung der Erziehungsperson/en zum Kind, Anschrift, Telefonnummer, Bankverbindungsdaten sowie personenbezogene Daten des betreuten Kindes wie Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten des Hausarztes des Kindes, Namen und Geburtsdaten der Geschwister (wenn die Gebühr der Kindertageseinrichtung von deren Anzahl und Alter abhängt) sowie Krankheiten, die der Kindertageseinrichtung bekannt sein sollten, um ggf. angemessen und richtig hierauf reagieren zu können (z. B. Diabetes, Asthma, epileptische Anfälle). Im Rahmen des Betreuungsvertrags obliegen dem Träger weiterhin Fürsorgepflichten, aus denen die Notwendigkeit der Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten resultieren kann.

Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten der Erziehungsperson/en sowie des betreuten Kindes erfolgt zum Zweck der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Betreuungsverhältnisses. Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten geschieht demnach auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Damit der Betreuungsvertrag durchgeführt werden kann, müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Betreuungsvertrags erforderlich sind. Ohne diese Daten ist dem Träger die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nicht möglich.

b) Datenverarbeitung auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung

Wenn Sie uns hierzu Ihre Einwilligung erteilen, verarbeitet der Träger ggf. personenbezogene Daten wie beispielsweise Fotos (ggf. ergänzend im Rahmen der Entwicklungsdokumentation) sowie Ton- oder Videoaufnahmen und übermittelt diese ggf. im Rahmen einer erteilten Einwilligung an Dritte.

Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten geschieht auf Basis der von Ihnen erteilten Einwilligung und demnach auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Die Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind von dem Widerruf nicht betroffen.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn im Ausnahmefall eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten des betreuten Kindes durch den Träger auf Ihrer Einwilligung beruht (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO).

c) Datenverarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger kann auch erfolgen, wenn diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Träger als verantwortliche Person unterliegt.

Hierzu zählt beispielsweise die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Ermittlung der statistischen Bedarfsentwicklung, Erste-Hilfe-Maßnahmen, und Unfallmeldungen, Maßnahmen der Kindeswohlsicherung und Maßnahmen der Impfprävention sowie der -dokumentation sowie der Meldepflicht bei bestimmten Krankheiten.

Die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten geschieht auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Innerhalb des Trägers erhalten ausschließlich diejenigen Stellen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen des Trägers benötigen.

Auch an vom Träger eingesetzte Dienstleister (Auftragsverarbeiter) können unter den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO zu den genannten Zwecken Daten übermittelt werden.

Personenbezogene Daten dürfen an Dritte als Empfänger nur weitergegeben werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben. Unter dieser Voraussetzung können Empfänger personenbezogener Daten anlassbezogen sein: das örtliche Jugendamt, der Unfallversicherungsträger, der Hausarzt des betreuten Kindes oder das Gesundheitsamt. Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben, z.B. eine kommunale Zeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder etwaige externe Kooperationspartner oder Beratungsstellen im Rahmen spezifischer Förderungsmaßnahmen (bspw. Erziehungsberatungsstellen oder Stellen der Sprach-, Früh-, Gesundheits-, Verhaltens-, Sozial-, Begabten-, Integrations- oder Inklusionsförderung).

Es ist nicht beabsichtigt, personenbezogene Daten an ein Drittland zu übermitteln / Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittländer) oder internationale Organisationen findet nur statt, soweit dies für die Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich ist, gesetzlich vorgeschrieben ist, Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsverarbeitung.

5. Speicherfristen

a) Datenverarbeitung zum Zwecke der Durchführung des Betreuungsverhältnisses

Die hierfür erhobenen Daten werden gemäß Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO bis zum Verjährungseintritt aller absehbar geltend zu machenden Ansprüchen aus dem Betreuungsvertrag gespeichert und anschließend gelöscht, sofern nicht weitergehende Aufbewahrungsfristen (aus HGB, StGB oder AO) existieren. Gemäß §§ 195, 199 BGB beträgt die Verjährungsfrist in der Regel drei Jahre, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem zuletzt mögliche Ansprüche aus dem Betreuungsvertrag entstanden sein können.

b) Datenverarbeitung auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung

Die aufgrund Ihrer Einwilligung erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Widerruf Ihrer Einwilligung gespeichert und anschließend gelöscht, sofern der Träger nicht zu einer weitergehenden Speicherung verpflichtet ist (Art. 17 Abs. 1 lit. b DSGVO).

c) Datenverarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen

Die hierfür erhobenen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich gelöscht, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

6. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht,

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über die von dem Träger verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei dem Träger erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei dem Träger gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung der bei dem Träger gespeicherten Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder

Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;

- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie dem Träger bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dem Träger zu widerrufen; hierzu genügt eine entsprechende E-Mail an [#E-Mail-Adresse einfügen], sowie
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

7. Widerspruchsrecht

Sofern personenbezogenen Daten im Einzelfall auf Grundlage von berechtigten Interessen des Trägers gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Im letzteren Fall haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angaben einer besonderen Situation von dem Träger umgesetzt wird. Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine entsprechende E-Mail an gemeinde@hilzingen.de.

Anlage 2: Bestätigung der Vorsorgeuntersuchung und Masernimpfung

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach §4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und die ärztliche Impfberatung nach §34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes.

Das Kind (Vorname, Name):

geboren am:

Im Rahmen des Aufnahmegesprächs wird in diesem Schreiben von einer pädagogischen Fachkraft bestätigt, dass das U-Heft und der Impfausweis vorgelegt wurde.

Die regelmäßige Teilnahme an den altersgemäßen Vorsorgeuntersuchungen (U-Untersuchungen) wurde durch Einsichtnahme in das U-Heft überprüft.

Letzte durchgeführte U-Untersuchung: U

Datum laut U-Heft:

Bestätigung durch Kindergartenleitung:

☐ Ja, das U-Heft wurde vollständig vorgelegt.

☐ Nein, das U-Heft wurde nicht vollständig vorgelegt.

Nachweis Masernschutz (Impfbuch)

Das Impfbuch wurde im Aufnahmegespräch vorgelegt und der Masernschutz gemäß §20 Abs. 8 IfSG überprüft.

Masernschutz:

☐ Ja, beide Masernimpfungen sind erfolgt am und

☐ Ja, die erste Masernimpfung ist erfolgt am und die zweite wird am durchgeführt

☐ Nein, kein Nachweis vorhanden – es besteht kein Anspruch auf Aufnahme

☐ Nein, es besteht eine Kontraindikation – es besteht kein Anspruch auf Aufnahme bis mit Gesundheitsamt eine Aufnahme geklärt ist.

Ort, Datum

Bestätigung pädagogische Fachkraft

**Anlage 3: Fragebogen für Eltern/Personensorgeberechtigte zur
freiwilligen Angabe von Informationen zur Entwicklung und Gesundheit
des Kindes im Rahmen des Aufnahmegesprächs**

Die Personensorgeberechtigten (i.d.R. die Eltern) haben sicherzustellen, dass nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) das Kind vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle ärztlich untersucht wird. Diese ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Sie als Eltern haben gemäß § 34 Abs 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei der Erstaufnahme der Einrichtung gegenüber einem schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass zeitnah (d. h. innerhalb von 12 Monaten) vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die Nachweise über die ärztliche Untersuchung sowie der Impfberatung können durch Vorlage der Teilnahmekarte aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft („U-Heft“) des Kindes erbracht werden. Sofern Sie als Eltern einen gesonderten schriftlichen Nachweis (also nicht durch die Teilnahmekarte aus dem U-Heft oder den Impfausweis) bevorzugen, können Sie diesen durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (auch ohne Verwendung eines einheitlichen Vordrucks) erbringen.

Durch die Beantwortung der untenstehenden Fragen können Sie als Eltern wesentlich dazu beitragen, dass die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle Ihr Kind bestmöglich unterstützen und begleiten kann. Die Informationen dienen als Grundlage für eine individuelle Entwicklungsbegleitung und ermöglichen es den pädagogischen Fachkräften, auf die spezifischen Bedürfnisse Ihres Kindes einzugehen.

Wir bitten Sie in die Beantwortung dieses Fragebogens die Ergebnisse der letzten Vorsorgeuntersuchung (U-Untersuchung) und die Rückmeldungen Ihrer Kinderärztin / Ihres Kinderarztes miteinzubeziehen. Alle Angaben sind freiwillig.

Erkrankungen/Auffälligkeiten - Bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen!

Hiermit wird von den Eltern/Sorgeberechtigten erklärt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt

Datum: _____

- ☐ **keine** gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes vorliegen, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können oder beachtet werden müssen.
- ☐ folgende Informationen für eine gute Betreuung und Begleitung des o. g. Kindes in der Kindertagesbetreuung von Bedeutung sind:

- Chronische Erkrankungen: Leidet Ihr Kind an chronischen Erkrankungen wie Anfallsleiden, Allergien, Diabetes oder Herzerkrankungen? Wenn ja, welche spezifischen Bedürfnisse oder Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten?

- Unverträglichkeiten: Gibt es bekannte Unverträglichkeiten gegenüber bestimmten Lebensmitteln oder Substanzen, die in der Kita berücksichtigt werden sollten?

- Beeinträchtigungen des Sehens und Hörens: Gibt es Beeinträchtigungen des Sehens oder Hörens bei ihrem Kind, die eine Anpassung der pädagogischen Arbeit erfordern könnten?

- Sprachliche Auffälligkeiten: Sind sprachliche Auffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen im Bereich der Sprache bei Ihrem Kind festgestellt worden? Wenn ja, wie können diese am besten unterstützt werden?

- Motorische Auffälligkeiten: Gibt es motorische Auffälligkeiten oder Bewegungseinschränkungen, die bei der Gestaltung von Bewegungsangeboten in der Kita berücksichtigt werden sollten?

- Sozial-emotionale Besonderheiten: Sind sozial-emotionale Besonderheiten oder Herausforderungen bei Ihrem Kind bekannt, die eine spezielle Unterstützung oder Betreuung erfordern?

- Zusätzliche Hinweise: Gibt es zusätzliche Informationen oder Hinweise (aus Ihrer Beobachtung oder seitens des Kindesarztes/ der Kinderärztin), die für die Entwicklungsbegleitung und Betreuung Ihres Kindes in der Kita wichtig sein könnten?

*Ich willige **ausdrücklich** in die Verarbeitung der oben von mir gemachten Angaben durch die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle ein.*

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf kann auch nur auf einen Teil der Angaben bzw. personenbezogene Daten bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer des Betreuungsvertrags mit der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle, nach Auslaufen des Betreuungsvertrags werden die Daten gelöscht.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Gegenüber der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.

Anlage 4: Schweigepflichtserklärung (Eltern)

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, gemäß dem Datenschutz die Verschwiegenheitspflicht im Kindergarten einzuhalten.

Bitte beachten Sie, dass jegliche Informationen, welche Sie während des Besuchs der Einrichtung mitbekommen, (ihre Wahrnehmung, Beobachtungen, Gesprächsinhalte, etc.) dem Datenschutz unterliegen und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Das Gleiche gilt für den Austausch über soziale Medien (WhatsApp, Facebook, etc.).

Wir bitten Sie auch, zu Ihrer eigenen Sicherheit, keine Bilder von anderen Kindern zu veröffentlichen (Recht am eigenen Bild). Achten Sie besonders bei Veranstaltungen des Kindergartens darauf.

Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitsvereinbarung kann ernste Konsequenzen mit sich ziehen (ggf. Kündigung des Kindergartenplatzes).

Anlage 5a: Erklärung zu meldepflichtigen Erkrankungen

Wir versichern hiermit, dass in unserer Wohngemeinschaft in den letzten 6 Wochen **KEINE** übertragbaren Krankheiten (wie beispielsweise Diphtherie, Masern, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, übertragbare Darmerkrankungen, übertragbare Gelbsucht oder übertragbare Hautkrankheiten) vorgekommen sind und auch kein gegenwärtiger Verdacht auf eine solcher Krankheiten vorliegt.

Wir verpflichten uns, das Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes übertragbare Krankheiten auftreten oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt.

Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird dessen verdächtig wird die Leitung des Kindergartens umgehend informiert. Die Leitung ist im Falle einer meldepflichtigen Erkrankung verpflichtet, dies in Form einer namentlichen Meldung beim Gesundheitsamt anzuzeigen (hierzu zählt beispielsweise auch ein Läusebefall).

Ein krankes Kind gehört nicht in den Kindergarten! Sollten Sie irgendwelche Anzeichen einer Infektion feststellen, so lassen Sie ihr Kind zu Hause und suchen ggf. einen Kinderarzt auf. Wir bitten Sie per Mail oder telefonisch Ihr Kind in so einem Fall zu entschuldigen.

Sollten die Erzieher/innen im Laufe der Betreuungszeit Fieber oder sonstige Krankheitsanzeichen feststellen, behalten wir uns vor Sie als Eltern zu kontaktieren um das Kind abzuholen.

Anlage 5b: Information Infektionsschutzgesetz

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch
Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit.** Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

☐ ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☐ Kinderlähmung (Poliomyelitis)
☐ ansteckungsfähige Lungentuberkulose	☐ Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
☐ bakterieller Ruhr (Shigellose)	☐ Krätze (Skabies)
☐ Cholera	☐ Masern
☐ Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	☐ Meningokokken-Infektionen
☐ Diphtherie	☐ Mumps
☐ durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	☐ Pest
☐ Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	☐ Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
☐ infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien Verursacher, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)	☐ Typhus oder Paratyphus
☐ Keuchhusten (Pertussis)	☐ Windpocken (Varizellen)
	☐ virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

☐ Cholera-Bakterien	☐ Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
☐ Diphtherie-Bakterien	☐ Shigellenruhr-Bakterium
☐ EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankungen an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

☐ ansteckungsfähige Lungentuberkulose	☐ Hirnhautentzündung durch hib-Bakterien
☐ bakterielle Ruhr (Shigellose)	☐ Kinderlähmung (Poliomyelitis)
☐ Cholera	☐ Masern
☐ Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC Verursacht wird	☐ Meningokokken-Infektionen
☐ Diphtherie	☐ Mumps
☐ durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	☐ Pest
	☐ Typhus oder Paratyphus
	☐ virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Anlage 6: Einverständniserklärung Pflasterbenutzung, Splitterentfernung, Fieber messen und Zeckenentfernung

Die Erziehungsberechtigten sind hiermit einverstanden, dass bei blutenden Verletzungen, Schrammen etc. Pflaster verwendet werden und die Wunde ggf. ausgewaschen wird. Jede Verletzung wird in einem Verbandsbuch dokumentiert.

☐ Ja, ich bin einverstanden.

☐ Nein, ich bin nicht einverstanden.

Die Erziehungsberechtigten sind hiermit einverstanden, dass dem Kind ein Splitter von dem/den Erzieher/innen entfernt werden darf.

Sollten Sie mit einer Entfernung des Splitters nicht einverstanden sein, behalten wir uns vor Sie zu kontaktieren um den Splitter selbst zu entfernen, sodass keine Folgeinfektion auftreten kann.

☐ Ja, ich bin mit einer Entfernung des Splitters vom Kindergartenpersonal einverstanden.

☐ Nein, ich entferne den Splitter selbst.

Ebenso sind die Erziehungsberechtigten hiermit einverstanden, dass dem Kind mit einem entsprechenden Fieberthermometer ggf. Fieber gemessen werden darf.

☐ Ja, ich bin einverstanden.

☐ Nein, ich bin nicht einverstanden.

Die Erziehungsberechtigten sind hiermit einverstanden, dass dem Kind im Falle eines Zeckenbisses, die Zecke durch das Kindergartenpersonal entfernt und die Stelle gesäubert und gekennzeichnet wird.

Sollten Sie mit einer Entfernung der Zecke nicht einverstanden sein, behalten wir uns vor Sie zu kontaktieren um die Zecke selbst zu entfernen, sodass keine Folgeinfektion auftreten kann.

☐ Ja, ich bin einverstanden.

☐ Nein, ich bin nicht einverstanden.

Anlage 7: Information und Einwilligung Zahngesundheit

Information und Einwilligungserklärung für die Dauer der Betreuung (Kindertageseinrichtung)

Regionale Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit

Sehr geehrte Eltern,

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

gesunde Zähne und gesundes Zahnfleisch sind Voraussetzung für gesundes Aufwachsen und Leben. Gesunde Zähne sind nicht nur wichtig für das Kauen unserer Mahlzeiten, sondern u.a. auch für die Sprachentwicklung. Tägliches regelmäßiges Zähneputzen, z.B. morgens und abends, hilft als Schutz vor Zahnerkrankungen.

Eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt kommt im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit in der Regel jedes Jahr in die Kindertageseinrichtung und führt die zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung bei den Kindern durch. Die Dokumentation des Zahnbefundes bei der Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege wird zum Schuljahresende gelöscht. Die Teilnahme an der Untersuchung ist freiwillig. Bitte erteilen Sie uns mittels beigefügter Erklärung (siehe folgende Seite) Ihre Einwilligung.

Über das Ergebnis der zahnärztlichen Untersuchung werden wir Sie informieren.

Eine Prophylaxe Fachkraft unserer Arbeitsgemeinschaft wird in der Regel ebenfalls die Einrichtung besuchen. Sie wird die Kinder altersgemäß über die Bedeutung der Mundhygiene, richtiges Zähneputzen und gesunde Ernährung informieren. Die genauen Termine erfahren Sie in der Kindertageseinrichtung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter folgender Telefonnummer zur Verfügung:

Tel: 07732/929330 Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit Landkreis Konstanz

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Regionale Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit

Die folgende Einwilligung gilt für die gesamte Dauer der Betreuung in der Kindertagesstätte/Einrichtung.

Sie werden in den folgenden Jahren über die Besuche der Zahnärztinnen und Zahnärzte informiert und können jederzeit ohne Angabe von Gründen gegenüber der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit die Einwilligung widerrufen.

Einwilligungserklärung

Vom Schreiben der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit zur Information der Eltern und Sorgeberechtigten über die jährlich stattfindenden Besuche der Zahnärztin oder des Zahnarztes habe ich Kenntnis genommen.

Ich willige ein, dass mein Kind von der Zahnärztin oder vom Zahnarzt im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit untersucht werden kann. Ich bin darüber informiert, dass ein zahnärztlicher Befund erhoben wird. Auf eine mündliche Aufklärung verzichte ich. Die Dokumentation des Zahnbefunds bei der Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege wird mit Schuljahresende gelöscht. Der Befund wird mir mitgeteilt.

☐ Ja

☐ Nein

Bei Fragen können Sie sich unter folgender Telefonnummer weiter informieren:

Tel: 07732/929330

Anlage 8: Vereinbarung über die Anwendung von Sonnencreme und Wundschutzcreme bei Wickelkindern

Hiermit erklären wir uns einverstanden, dass im Rahmen der Betreuung meines Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte des Kindergartens Sonnencreme und Wundschutzcreme (bei Wickelkindern) verwendet werden dürfen, um den Schutz meines Kindes zu gewährleisten.

- ☐ Ja, ich bin einverstanden, dass mein Kind ggf. mit der von uns mitgebrachten und mit Namen beschrifteten Sonnencreme nachgecremt wird.
- ☐ Nein, ich möchte dieses Angebot nicht nutzen.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass Ihr Kind bei entsprechender Wetterlage eingecremt in die Einrichtung kommt. Wir werden die Kinder gegen 13:00 Uhr bei Bedarf nochmal nachcremen. Sollte keine Sonnencreme von Ihnen im Kindergarten hinterlegt sein, kann das Kind nicht nachgecremt werden.

- ☐ Ja, ich bin einverstanden, dass mein Kind ggf. mit der von uns mitgebrachten und mit Namen beschrifteten Wundschutzcreme nach dem Wickeln eingecremt wird.
- ☐ Nein, ich möchte dieses Angebot nicht nutzen.

Bitte beachten Sie, dass die oben genannten Produkte von Ihnen als Erziehungsberechtigten bereitgestellt werden und keine Allergien oder Unverträglichkeiten bekannt sind. Falls mein Kind spezielle Anforderungen hat oder bestimmte Produkte nicht verträgt, werde ich dies unverzüglich schriftlich mitteilen.

Anlage 9: Information zur Aufsichtspflicht

Ich bin/Wir sind darüber informiert worden, dass die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden des Kindergartens im Allgemeinen mit dem Ablauf der Öffnungszeit endet.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, unser Kind, mit Beendigung der Öffnungszeit abzuholen bzw. für seine Abholung Sorge zu tragen.

Wiederholte Verstöße hiergegen können zur Kündigung des Kindergartenplatzes führen. Ich/Wir werden die Mitarbeitenden des Kindergartens darüber in Kenntnis setzen, welche Person abholberechtigt ist.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch einen pädagogische/n Mitarbeiter/in. Bitte vergewissern Sie sich beim Bringen, dass Ihr Kind einem Mitarbeiter „Guten Morgen“ gesagt hat und dieser Kenntnis von ihm genommen hat.

Bei Veranstaltungen der Einrichtungen wie beispielweise Familienausflüge, Familienfeste, St. Martin, Sommerfest etc. liegt die **Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten und nicht bei den Mitarbeitern.**

Mein Kind darf an Ausflügen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnehmen:

☐ Ja ☐ Nein

Wir haben dies zur Kenntnis genommen und sind damit einverstanden.

Anlage 10: Information zur Nutzung der KIKOM App

Liebe Eltern und Personensorgeberechtigte,

unsere Einrichtung nutzt **KIKOM** – eine **App für die Kommunikation zwischen Ihnen und unserer Einrichtung**.

Mit KIKOM erhalten Sie wichtige Informationen **direkt auf Ihr Smartphone oder Tablet** und können sich ganz einfach mit unserer Einrichtung austauschen

So einfach starten Sie mit KIKOM

Sie als Eltern und/oder Bezugspersonen können KIKOM durch die Freischaltung über einen individuellen Aktivierungscode direkt am Smartphone oder Tablet nutzen.

Auf den folgenden Seiten zeigen wir Ihnen Schritt für Schritt, wie die Registrierung funktioniert.

Das bietet Ihnen KIKOM

- ✓ Sie erhalten wichtige Informationen und Termine unserer Einrichtung direkt auf Ihr Smartphone.
- ✓ Sie können digitale Rückmeldezettel bequem am Smartphone ausfüllen und an uns zurücksenden.
- ✓ Sie können Ihr Kind krankmelden, eine Abwesenheit ankündigen oder Änderungen bei der Abholung direkt über die App mitteilen.
- ✓ Sie können Termine, die wir Ihnen senden, einfach in Ihren persönlichen Smartphone-Kalender übernehmen.
- ✓ KIKOM ist für Sie kostenlos, werbefrei & datenschutzkonform. Ihre Daten werden nicht kommerziell ausgewertet, verkauft oder unbefugt weitergegeben. Die Daten werden auf einem deutschen Server der Hetzner Online GmbH gehostet. Die Daten und Informationen werden SSL/TLS-verschlüsselt übertragen.

So starten Sie mit KIKOM – in 3 Schritten

SCHRITT 1 · App herunterladen

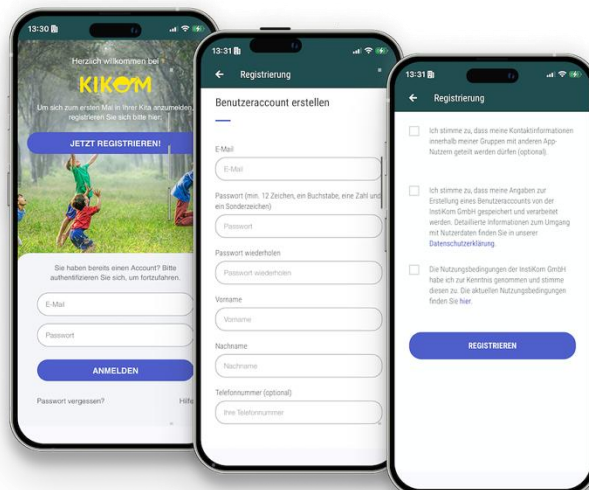
Laden Sie die KIKOM App kostenlos aus dem App Store (iOS) oder Google Play Store (Android) herunter.

Scannen Sie dafür einfach den passenden QR-Code mit der Kamera Ihres Smartphones.



SCHRITT 2 · Registrieren

Registrieren Sie sich einmalig mit Ihrer eigenen E-Mail-Adresse und einem selbstgewählten Passwort. Bestätigen Sie die Registrierung über den Link in der Bestätigungs-E-Mail und melden Sie sich anschließend in der App an. Dabei können Sie freiwillig festlegen, ob Sie Ihre Kontaktdaten mit anderen Eltern der Gruppe teilen möchten.

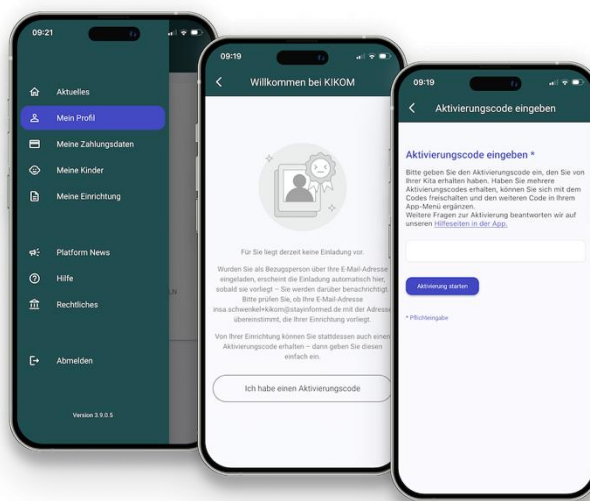


SCHRITT 3 · Mit Aktivierungscode freischalten

Nach der ersten Anmeldung werden Sie zur Eingabe des Aktivierungscodes aufgefordert. Geben Sie den Aktivierungscode ein, den Sie von Ihrer Einrichtung erhalten haben, um sich mit Einrichtung, Gruppe und Ihrem Kind zu verknüpfen.

Der Aktivierungscode verliert nach der einmaligen Eingabe seine Gültigkeit und ist danach fest mit Ihrem Benutzerkonto verbunden.

Haben Sie mehrere Kinder (in derselben oder in unterschiedlichen Einrichtungen)? Dann erhalten Sie für jedes Kind einen eigenen Aktivierungscode. Nutzen Sie zunächst einen Code zur Erstregistrierung; weitere Codes können Sie jederzeit unter „Mein Profil“ ergänzen.



Bitte bewahren Sie Ihre Zugangsdaten (E-Mail-Adresse & Passwort) gut auf – aus Sicherheitsgründen werden diese gelegentlich erneut abgefragt.

Sie haben Fragen?

Bei Fragen zur Nutzung von KIKOM hilft Ihnen unsere Einrichtung gerne weiter. Benötigen Sie darüber hinaus technische Unterstützung, steht Ihnen auch der KIKOM-Support zur Verfügung.

Telefon:
+49 931 780 99 770

E-Mail:
support@instikom.de

Anlage 11: Notfallkontakte

Bitte geben Sie nun folgend die priorisierenden Kontakte im Falle eines Notfalles an:

Name des Kindes:

Name Elternteil 1:

Telefonnummer Elternteil 1:

Handynummer Elternteil 1:

Geschäftstelefon Elternteil 1:

Name Elternteil 2:

Telefonnummer Elternteil 2:

Handynummer Elternteil 2:

Geschäftstelefon Elternteil 2:

Sind beide Elternteile nicht zu erreichen, kann im Notfall folgende Person informiert werden:

Name der Person 1:

Beziehung zum Kind:
(Oma, Opa, Tante, ...)

Kontaktnummer:

Name der Person 2:

Beziehung zum Kind:
(Oma, Opa, Tante, ...)

Kontaktnummer:

Sollten sich Kontaktdaten ändern oder Sie eine andere Person angeben wollen, so melden Sie dies bitte unverzüglich bei der Kindergartenleitung.

Anlage 12: Abholberechtigung

Wir erklären hiermit, dass unser Kind von den nun nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag vom Kindergarten abgeholt werden darf:

Name der Person 1:

Beziehung zum Kind:
(Oma, Opa, Tante, ...)

Kontaktnummer:

Name der Person 2:

Beziehung zum Kind:
(Oma, Opa, Tante, ...)

Kontaktnummer:

Name der Person 3:

Beziehung zum Kind:
(Oma, Opa, Tante, ...)

Kontaktnummer:

Sollten sich Kontaktdaten ändern oder Sie eine andere Person angeben wollen, so melden Sie dies bitte unverzüglich bei der Kindergartenleitung.

Anlage 13: Einverständniserklärung Dokumentation

Im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in unserem Kindergarten würden wir für Ihr Kind gerne ein Portfolio anlegen. Dies ist ein Ordner, der die Entwicklung Ihres Kindes in unserem Kindergarten kindgerecht dokumentiert. Das Portfolio enthält Lerngeschichten, Fotos und Dokumentationen von Aktivitäten Ihres Kindes im Kindergarten.

Sind Sie mit der Erstellung eines Portfolios für Ihr Kind einverstanden?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Sind Sie damit einverstanden, dass grundsätzlich Fotos von Ihrem Kind angefertigt werden?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Sind Sie damit einverstanden, dass Fotos, Videoaufnahmen und Tonaufzeichnungen, auf denen auch Ihr Kind zu sehen ist:

☐ in den Portfolios anderer Kinder sein darf (beispielsweise Spielsituationen von mehreren Kindern, Gruppenbild von Ausflügen oder anderen Aktionen)?

☐ im Kindergarten aufgehängt werden dürfen (z.B. Geburtstagskalender)

☐ Verwendung von Bildern und Videos in der Kikom App

☐ im Gemeindeblättle, Wochenblatt oder anderen Printmedien veröffentlicht werden darf

☐ im Gemeindeblättle, Wochenblatt oder anderen Printmedien veröffentlicht werden darf, wenn das Kind nur von Hinten zu sehen ist und das Gesicht somit nicht erkennbar

☐ auf der Homepage der Gemeinde Hilzingen veröffentlicht werden darf

☐ auf der Homepage der Gemeinde Hilzingen veröffentlicht werden darf, wenn das Kind nur von Hinten zu sehen ist und das Gesicht somit nicht erkennbar

☐ auf dem Instagram Account der Gemeinde Hilzingen, sowie ggf. auf dem Instagram Account des jeweiligen Kindergartens (wenn vorhanden) veröffentlicht werden darf, ausschließlich wenn das Kind nicht erkennbar ist (Gesicht nicht sichtbar).

Wir verzichten bewusst auf erkennbare Veröffentlichung über Instagram, da uns der Schutz der Persönlichkeitsrechte und die Wahrung der Privatsphäre der Kinder in sozialen Medien besonders wichtig sind.

Anlage 14: Einverständniserklärung Emailnutzung für den Elternbeirat

Der jedes Jahr neu gewählte Elternbeirat schickt bei verschiedenen Anlässen wie:

- Gemeinsame Aktionen/Festen
- Überraschungen für das Team oder einzelnen Teammitglieder (Hochzeit, Baby etc.)
- Weihnachtsgeschenke
- Informationen
- Usw.

Rundmails an alle Eltern/Familien. Gerne würden wir Ihre Mailadresse mit dieser Einverständniserklärung an den Elternbeirat weitergeben.

Bitte kreuzen Sie den für Sie zutreffenden Punkt an und geben dieses Dokument an Ihre Stammgruppe oder Kindergartenleitung zurück. Wir geben dieses Dokument dann an unseren Elternbeirat weiter.

☐ Ja, mich ich nehme an dem Rundmailverteiler des Elternbeirats teil

Meine Mailadresse:

☐ Nein, ich möchte nicht in den Mailverteiler aufgenommen werden.

Anlage 15: Einzugsermächtigung SEPA-Lastschriftmandat



Diese Anlage geht im Original an das Rechnungsamt der Gemeinde Hilzingen

Absender: Gebührenpflichtiger

Name, Vorname

Die Gemeinde Hilzingen

Gläubiger-Identifikations-Nr.:

DE11ZZZ00000054867

Wird hiermit ermächtigt, die jeweils anfallenden Forderungen von meinem Girokonto abzubuchen. Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann ich die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Belastung soll von folgendem Konto vorgenommen werden:

Name des Kreditinstituts:

IBAN:

BIC:

Abweichender Kontoinhaber:

Folgende Gebühren sollen abgebucht werden:

☐ Kindergartengebühren

Buchungszeichen:

Hilzingen, den

Unterschrift des Kontoinhabers

Tel. Nr.

E-Mailadresse für Rückfragen

Einwilligungserklärung zur vorliegenden Anmeldemappe



Einwilligung der Eltern / Personensorgeberechtigten für den Betreuungsvertrag und alle zugehörigen Anlagen der Anmeldemappe

Mit meiner / unserer Unterschrift bestätige ich / wir,

- dass ich / wir die vollständige **Anmeldemappe** der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hilzingen erhalten, aufmerksam gelesen und verstanden habe(n),
- dass alle Angaben **vollständig und wahrheitsgemäß** gemacht wurden,
- dass ich / wir den **Betreuungsvertrag** sowie alle nachfolgend aufgeführten **Anlagen** zur Kenntnis genommen habe(n) und diesen – soweit zutreffend – zustimme(n),
- dass offene Fragen im Aufnahmegespräch geklärt werden können,
- dass mir / uns bewusst ist, dass alle Anlagen Bestandteil des Betreuungsvertrags sind.

Bestandteile der Anmeldemappe:

- Begrüßungsschreiben
- Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hilzingen in den Ortsteilen Hilzingen, Duchtlingen, Binningen, Schlatt a.R. und Riedheim
- Betreuungsvertrag

Anlage 1: Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DSGVO

Anlage 2: Bestätigung der Vorsorgeuntersuchung und Masernimpfung

Anlage 3: Fragebogen zur freiwilligen Angabe von Informationen zur Entwicklung und Gesundheit des Kindes

Anlage 4: Schweigepflichtserklärung (Eltern)

Anlage 5a: Erklärung zu meldepflichtigen Erkrankungen

Anlage 5b: Informationen zum Infektionsschutzgesetz

Anlage 6: Einverständniserklärung zu Pflasterbenutzung, Splitterentfernung, Fiebermessen und Zeckenentfernung

Anlage 7: Information und Einwilligung Zahngesundheit

Anlage 8: Vereinbarung zur Anwendung von Sonnencreme und Wundschutzcreme bei Wickelkindern

Anlage 9: Information zur Aufsichtspflicht

Anlage 10: Information zur Nutzung der KIKOM-App

Anlage 11: Notfallkontakte

Anlage 12: Abholberechtigungen

Anlage 13: Einverständniserklärung zur pädagogischen Dokumentation (Portfolio, Beobachtung, Entwicklungsdokumentation)

Anlage 14: Einverständniserklärung zur E-Mail-Nutzung für den Elternbeirat

Anlage 15: SEPA-Lastschriftmandat / Einzugsermächtigung

Widerspruchsmöglichkeit

Falls Sie einzelnen Inhalten **nicht zustimmen möchten**, können Sie dies hier eintragen. Nicht aufgeführte Widersprüche gelten als Zustimmung entsprechend der jeweiligen Anlage.

Widerspruch / Einschränkungen (falls zutreffend):

.....
.....
.....

Hinweis zur digitalen Unterschrift und Übermittlung

Wenn Sie die Möglichkeit haben, die Anmeldemappe **digital zu unterschreiben**, können Sie dies gerne nutzen. Die digitale Unterschrift wird von uns vollständig anerkannt.

Falls Sie keine digitale Unterschrift verwenden möchten, senden Sie uns die **ausgefüllte PDF-Anmeldemappe vor dem Aufnahmegespräch per E-Mail** zu. Im Aufnahmegespräch wird diese Einwilligungserklärung dann **in Papierform** gemeinsam durchgesehen und von Ihnen **handschriftlich unterschrieben**.

Bestätigung

Ich / wir bestätige(n) mit meiner / unserer Unterschrift:

- dass alle Angaben korrekt und vollständig sind,
- dass ich / wir alle Anlagen gelesen und verstanden habe(n),
- dass ich / wir den Regelungen des Betreuungsvertrags und den Anlagen zustimme(n),
- dass ich / wir über die Möglichkeit eines Widerspruchs informiert wurde(n),
- dass die digitale oder handschriftliche Unterschrift gleichermaßen verbindlich ist.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 1: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 2: _____